

Vertrag

Nr. 2020/1047

zur Übernahme des Holzverkaufs

Landkreis	Waldbesitzer
Landkreis Esslingen, Holzverkaufsstelle Osianderstraße 6/1 73230 Kirchheim	Gemeinde Reichenbach Hauptstraße 7 73262 Reichenbach
<u>Kontaktdaten</u> 0711/3902-42230	<u>Kontaktdaten</u>

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landkreis Esslingen - Holzverkaufsstelle - im Folgenden „der Landkreis“ und der Gemeinde Reichenbach, im Folgenden „die Gemeinde“ geschlossen.

1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Gemeinde überträgt dem Landkreis folgende Geschäfte des Holzverkaufs für ihren Waldbesitz:

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.1 <input type="checkbox"/>	1.2 <input type="checkbox"/>
Verkauf und Verwertung von Holz <u>mit</u> Fakturierung durch Personal des Landkreises. <ul style="list-style-type: none"> - Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten - Verhandlung und Absprache mit den Kunden - Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge - Einweisung von Teillieferungen auf Verträge - Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen - Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte 	Verkauf und Verwertung von Holz durch Personal des Landkreises. Fakturierung durch Personal der Körperschaft. <p>wie 1.1, jedoch ohne Fakturierung</p>
Nähere Bestimmungen:	
Der Verkauf wird übertragen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> für alle Sorten. <input type="checkbox"/> für alle Sorten mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> - - <input type="checkbox"/> für folgende Sorten: <ul style="list-style-type: none"> - - 	Der Verkauf wird übertragen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> für alle Sorten. <input type="checkbox"/> für alle Sorten mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> - - <input type="checkbox"/> für folgende Sorten: <ul style="list-style-type: none"> - -

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Gemeinde den Landkreis, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner zustande (Agenturgeschäft).

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf an Unternehmen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe des Landkreises Esslingen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB. Der Landkreis kann jedoch z.B. für den Verkauf bestimmter Sorten eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen formulieren.

Das Recht der Gemeinde auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vollmacht bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

2. Entgelte

Für die Übernahme des Holzverkaufs hat die Gemeinde dem Landkreis folgende Entgelte zu entrichten:

Holzverkauf: 3,50 EUR / FM
Fakturierung: 0,50 EUR / FM

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Das Entgelt wird jeweils zum 31.01. für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Eine Anpassung des Entgelts an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Gemeinde spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer 2 kann die Gemeinde den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Gemeinde verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und dessen Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Gemeinde stellt den Landkreis und dessen Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

Waldbesitzer

Landkreis

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

- 1. Fertigung für den Landkreis
- 2. Fertigung für den Waldbesitzer